



Ruderordnung

Bootshaus

Mainwasenweg 34, 60599 Frankfurt am Main
www.frvs-1898.de

Kontakt

Postfach 700322, 60553 Frankfurt am Main
Tel.: 0157/34464851
auskunft@frvs-1898.de

Bankverbindung

Frankfurter Sparkasse 1822
IBAN: DE38 5005 0201 0000 2031 57
SWIFT/BIC: HELADEF1822
Konto-Nr.: 203 157, BLZ: 500 502 01

Einleitung	3
§ 1. Begriffsbestimmungen.....	3
§ 2. Anwendungsbereich.....	4
§ 3. Inkrafttreten	4
§ 4. Zuständigkeiten des Ruderwarts	4
§ 5. Zuständigkeiten des Bootswarts.....	4
§ 6. Zuständigkeiten des Bootsobmanns.....	5
§ 7. Zuständigkeiten des Sicherheitsbeauftragten	5
§ 8. Rudersaison	5
§ 9. Anforderungen an Teilnehmer des Ruderbetriebs	5
§ 10. Organisation des Ruderbetriebs	6
§ 11. Bedingungen für den Einsatz von Booten.....	6
§ 12. Umgang mit Bootsmaterial	7
§ 13. Der Steg.....	7
§ 14. Besondere Bedingungen beim Ruderbetrieb	8
§ 15. Hausrevier	8
§ 16. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers	8
§ 17. Sonstige Regelungen	9
Anhang	10

Einleitung

Diese Ruderordnung regelt die Zuständigkeiten und die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebs im Frankfurter Ruder- und Kanusport Verein Sachsenhausen 1898 e.V. (FRVS). Sie normiert die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, deren Einhaltung gewährleistet soll, dass der vereinsrechtliche Zweck des FRVS gem. § 2 der Satzung umgesetzt wird sowie durch den Ruderbetrieb weder gesundheitliche Schäden insbesondere für die Mitglieder des Vereins noch materieller Schaden an Bootsmaterial, Bootszubehör oder anderem Vereins-eigentum, aber auch Dritter, entsteht.

Diese Ruderordnung ist nicht Teil der Satzung.

Alle diese Ruderordnung ergänzenden Regelwerke finden sich als Quellenachweis in Anhang I.

Der FRVS wurde vom Deutscher Ruderverband e.V. (DRV) über die neue DRV-Sicherheitsrichtlinie, welche beim 62. Deutschen Rudertag in Berlin beschlossen wurde, mit der Bitte um Beachtung informiert.

Zur Umsetzung der Richtlinien gemäß der Sicherheitsrichtlinien des Deutschen Rudertags am 29. November 2014 wird diese Ruderordnung eingesetzt.

Soweit in dieser Ruderordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.

§ 1. Begriffsbestimmungen

- (1) Die regelmäßigen Teilnehmer des Ruderbetriebs sind in ihren Rollen definiert durch der jeweiligen Rolle zugesprochenen Rechte und Pflichten. So lässt sich zwischen, den Ruderbetrieb gewährleistenden Rollen, namentlich
 - Ruderwart
 - Bootswart
 - Trainer
 - Bootsobmann
 - Steuermann
 - Sicherheitsbeauftragtersowie den am Ruderbetrieb partizipierenden Rollen, namentlich
 - Mitglieder
 - Gäste
 - Weiterer Nutzer der Boots- und Vereinsanlageunterscheiden.
- (2) Der **Ruderwart** wird durch den Vorstand benannt. Er leitet den Ruderbetrieb und verfügt über den Bootsbestand.
- (3) Der **Bootswart** wird durch den Vorstand benannt. Er pflegt und wartet den Bootsbestand. Ist kein Bootswart eingesetzt, übernimmt der Ruderwart die Aufgaben des Bootswarts.
- (4) Der **Trainer** wird durch den Vorstand benannt. Er organisiert ein ordnungsgemäßes Training, betreut die zu trainierenden Ruderer und erfüllt alle Aufgaben und Maßnahmen, die aus dem Training und den Regattenbesuchen erwachsen.
- (5) Der **Bootsobmann** wird durch die sich mit den Ruderern abstimmenden Trainern benannt. Der Ruderwart entscheidet endgültig. Die Bootsobleute werden im Fahrtenbuch geführt und dieses durch den Ruderwart gepflegt. Der Bootsobmann verantwortet die Eintragung vor Fahrtantritt in das Fahrtenbuch.
- (6) Der **Steuermann** hält das im Einsatz befindliche Boot unter Berücksichtigung von Verkehr, Besonderheiten des Wasserwegs oder anderer äußerer Einflüsse sicher auf dem vorgegebenen Kurs.
- (7) **Mitglieder** des FRVS sind Personen gem. § 5 der Satzung.

- (8) **Gäste** des FRVS sind Personen die nicht unter § 5 der Satzung fallen und zu durch den FRVS organisierten Veranstaltungen oder durch Einladung eines Mitglieds des FRVS das Vereinseigentum mitnutzen.
- (9) **Weitere Nutzer der Bootsanlage** sind Personen die nicht Mitglieder und keine Gäste sind.
- (10) Der **Sicherheitsbeauftragte** wird durch den Vorstand ernannt. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung und kontinuierliche Prüfung der DRV Sicherheitsrichtlinie verantwortlich.

§ 2. Anwendungsbereich

- (11) Diese Ruderordnung ist verbindlich für jeden Benutzer
 - a. des vereinseigenen oder privaten Rudergeräts sowie sonstiger Sportgeräte,
 - b. der Ruderhalle,
 - c. des gesamten Vereinsgeländes,
 - d. fremder von Ruderern genutzten Sportanlagen,sowie alle weiteren Teilnehmer des Ruderbetriebs.
- (12) Mitglieder machen die von ihnen eingeführten Gäste auf die Verbindlichkeit dieser Ruderordnung aufmerksam.

§ 3. Inkrafttreten

Diese Ruderordnung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

§ 4. Zuständigkeiten des Ruderwarts

- (13) Dem Ruderwart obliegt die Leitung des gesamten Ruderbetriebs – mit Ausnahme des Trainings und der Regattateilnahme.
- (14) Es ist anzustreben, dass alle aktiven Mitglieder des Vereins eine Ausbildung im Rudern erhalten und die vereinseigenen Ruder- und Sportgeräte im Rahmen der Ruderordnung und der vorhandenen Möglichkeiten nutzen können. Der Ausbildung Jugendlicher ist Vorrang zu gewähren. Der Ruderwart unterstützt die Ausbildung.
- (15) Die Berechtigung zur Nutzung von Rennbooten, Einer, Achter und Großbooten wird vom Ruderwart in Abstimmung mit den Trainern oder Ausbildern des FRVS für den Einzelfall oder auf Dauer gegeben. Dies wird im Einzelfall im Fahrtenbuch attestiert, im Dauerfall auf der Liste der Ob-/Steuerleute eingetragen.
- (16) Des Weiteren sorgt er dafür, dass die Mitglieder des Vereins an bestimmten Lehrgängen teilnehmen können.
- (17) Ist kein Ruderwart eingesetzt, übernimmt der 1. Vorsitzende nach BGB §§26ff die Aufgaben des Ruderwarts. Dieser kann diese an Trainer und Obleute delegieren.

§ 5. Zuständigkeiten Trainer

- (18) Der Trainer verantwortet die Ausbildung und Regattateilnahmen. Dazu teilt er die Anfänger den Ausbildern und Obleuten zu, die sich zuvor für die Ausbildung bereit erklärt haben und zu diesen benannt wurden.
- (19) Der Trainer sichtet weiterhin Regattaausschreibungen, stellt fest, wer und welche Boote an den Regatten teilnehmen und verantwortet die Organisation der Regattateilnahme.

§ 6. Zuständigkeiten des Bootswarts

- (20) Der Bootswart ist für die Pflege des Boots- und Rudermaterials verantwortlich. Er repariert – zumindest die leichteren – Schäden und sorgt für die rechtzeitige Überholung der Boote. Er teilt außerdem den Bootspark in Boote für die Ausbildung, das Training oder für Wanderfahrten auf und sperrt Boote, wenn sie einer Reparatur bedürfen und bis zu deren Durchführung nicht eingesetzt werden sollen.

§ 7. Zuständigkeiten des Bootsobmann

- (21) Der Bootsobmann trägt die Verantwortung für das ihm zugeteilte Boot samt Zubehör sowie für die ihm zugeteilte Mannschaft ab dem Zeitpunkt der Herausnahme des Bootes aus dem Lager der Bootshalle bis zum Ablegen des Bootes ins Lager der Bootshalle.
- (22) Bootsobleute dürfen ohne Aufsicht ein Boot führen. Bei Minderjährigen gilt dies nur, wenn dazu eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Bootsobleute nehmen für ihre Mannschaft die Aufsichts- bzw. Fürsorgepflicht war. Sie überprüfen vor Fahrtantritt
 - a. die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Mannschaft,
 - b. ob Wetterlage, Wasserstand, Strömung und sonstige äußere Bedingungen eine sichere Ausfahrt verhindern.Die Bootsobleute können für ihr Boot Steuerleute bestimmen.
- (23) Als Steuerleute werden grundsätzlich erfahrene Ruderer eingesetzt. Wird ausnahmsweise ein unerfahrener Steuermann eingesetzt, hat der Bootsobmann den Steuermann anzuleiten und stets den Überblick und Kontrolle zu wahren.
- (24) Der Bootsobmann hat die Entscheidungsgewalt im Boot. Er legt den Kurs fest sowie den Zeitpunkt der Rückfahrt bzw. einen möglichen Abbruch der Fahrt.
- (25) Der Bootsobmann entscheidet über den Verbleib des Bootes vor Ort, wenn die Fahrt nicht fortgesetzt werden kann. Der Bootsobmann und seine Mannschaft sind verantwortlich für den unverzüglichen Rücktransport des Bootes zum nächstmöglichen Zeitpunkt, entweder auf dem Wasser oder dem Landweg.

§ 8. Zuständigkeiten des Sicherheitsbeauftragten

- (26) Der Sicherheitsbeauftragte prüft, ob die Sicherheitsrichtlinie des DRV umgesetzt wird und hat auf Verstöße gegen diese Richtlinie hinzuweisen. Des Weiteren gewährleistet er durch seine Qualifikation, Motivation und Sachverstand „vor Ort“ Unfallverhütung durch richtiges Verhalten an Land und auf dem Wasser.
- (27) Um die Qualifikation der Trainer und Bootsobleute gem. der DRV Sicherheitsrichtlinie zu fördern, ist es erstrebenswert, dass einmal im Jahr ein Lehrgang durch den Sicherheitsbeauftragten organisiert wird.
- (28) Der Sicherheitsbeauftragte informiert alle Mitglieder über etwaige Veränderungen und Neuerungen der gegebenen Richtlinien des DRV, FISO und Wasserverkehrsregeln auf dem Main.

§ 9. Rudersaison

- (29) Die Rudersaison des FRVS beginnt mit dem Anrudern und endet mit dem Abrudern. In diesem Zeitraum findet ein ordentlicher Ruderbetrieb statt. Die genauen Zeitpunkte werden durch Aushang und Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.
- (30) In der Zeit nach dem Abrudern bis zum Anrudern (Wintersaison) ruht der ordentliche Ruderbetrieb. Trainingstermine erfolgen nur nach Absprache mit dem Ruderwart und den Trainern und werden bekannt gegeben.

§ 10. Anforderungen an Teilnehmer des Ruderbetriebs

- (31) Alle Personen die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen schwimmbefähigt sein und jederzeit darüber Nachweis führen können. Teilnehmer des Ruderbetriebs die diesen Nachweis nicht führen können, müssen an Bord eine geeignete Schwimmweste tragen.
- (32) Wer am Ruderbetrieb teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (33) Alle Teilnehmer des Ruderbetriebs haben bei der Ausübung des Sports die Grundsätze des Naturschutzes gem. § 2 NatSchG zu beachten.

- (34) Jeder Teilnehmer des Ruderbetriebs ist verpflichtet, sich über die jeweils geltenden Befahrungsregeln (z. B. mögliche Gewässersperren) rechtzeitig zu informieren und diese zu beachten.
- (35) Mitgliedern wird nahe gelegt, eine Ausbildung in Erster Hilfe und/oder Soforthilfemaßnahmen am Unfallort zu absolvieren und auf aktuellem Stand zu halten, mit besonderer Berücksichtigung der Umstände auf dem Wasser.
- (36) Alle Teilnehmer des Ruderbetriebs, dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Drogen oder Übermüdung beeinträchtigt sein.
- (37) Die Ausbildung im Rudern erfolgt zu den durch Aushang/Internetauftritt bekannt gegebenen Zeiten unter Leitung des Ruderwarts, einem Trainer oder Ausbilder des Vereins oder erfahrener Bootsobleute oder Steuerleute.
- (38) Den Anordnungen der Bootsobleute oder deren Steuerleute, die für Boot und Mannschaft vom Herausnehmen des Bootes aus dem Lager bis zum Zurücklegen des Bootes verantwortlich sind, ist unbedingt Folge zu leisten. Übergibt ein Bootsobmann während einer Aus-/Wanderfahrt das Steuer einem Anderen, so überträgt er nach Absprache auch die Aufgaben des Bootsobmanns, wenn dieser in der Liste der Bootsobleute geführt wird.
- (39) Das Schwimmen auch mit Schwimm- oder Rettungsweste in der Fahrrinne und in der Umgebung der Schleuse ist verboten und gefährlich. Schwimmende Personen sind durch am Ruderbetrieb teilnehmende Personen auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 11. Organisation des Ruderbetriebs

- (40) Die Leitung des gesamten Ruderbetriebs obliegt dem Ruderwart. Die Verfügung über das Bootsgerät hat der Ruderwart.
- (41) Ruderer mit längerer Rudererfahrung können zur Unterstützung der Ruderwarte tätig werden. Sind sowohl der Ruderwart als auch durch ihn benannte Stellvertreter abwesend, haben sie deren Rechte und Pflichten, soweit diese Ruderordnung nichts anderes bestimmt.
- (42) Die Einteilung der Mannschaften und Zuteilung der Boote obliegt allein dem Ruderwart, einem Trainer oder Ausbilder des Vereins oder einem dazu bestimmten Bootsobmann.
- (43) Beim Einteilen der Mannschaften kann die nach (42) dazu geeignete Person weitere Obleute bestimmen, die diese Funktion nur für eine Fahrt innehaben. Bei der Bestimmung werden die Obleute auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht.
- (44) Kommt es bei Anreise, während des Betriebs oder bei Abreise zu Situationen die gesundheitliche oder materielle Schäden von Mitgliedern oder Dritten nach sich ziehen, ist umgehend Hilfe zu leisten, bei Möglichkeit die Fahrt abubrechen und alles zu tun um weiteren Schaden von Mensch und Material abzuwenden bzw. auf das möglichste zu reduzieren. Sobald es möglich ist, sind der Ruderwart und der Vorstand unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

§ 12. Bedingungen für den Einsatz von Booten

- (45) Jede Fahrt ist vor Beginn ins (elektronische) Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Steht das elektronische Fahrtenbuch nicht zur Verfügung, muss die Fahrt in das dafür ausgelegte Fahrtenbuch eingetragen werden, und zum schnellstmöglichen Zeitpunkt durch die Bootsobleute in das elektronische Fahrtenbuch nachgetragen werden.
- (46) Gesperrte Boote sind vom Ruderbetrieb ausgeschlossen. Über die Aufhebung der Bootssperre entscheidet der Bootswart. Über Ausnahmen entscheidet der Ruderwart.
- (47) Ohne Aufsicht durch einen Trainer oder Ausbilder des Vereins darf eine Mannschaft (auch Einer) nur fahren, wenn ein berechtigter Bootsobmann das jeweilige Boot begleitet und die Verantwortung trägt.
- (48) Alle Fahrten sind so zu planen, dass die Rückkehr zum Bootssteg sicher gewährleistet ist. Jedes Mannschaftsmitglied muss im Falle einer Havarie/

Kenterung selbsttätig in der Lage sein, das nächstgelegene Ufer zu erreichen. Im Notfall muss der Bootsobmann abwägen und entscheiden, ob der Verbleib am Boot die beste Lösung ist.

- (49) Liegt das Fahrtziel so, dass eine Schleuse befahren oder umtragen werden muss, ist dies dem Ruderwart vor Abfahrt anzuzeigen. Der Ruderwart entscheidet, ob die Mannschaft (auch Einer) in der Lage ist, die Schleuse sicher und ohne Schaden am Boot zu passieren. Er kann Obleuten auch eine dauerhafte Erlaubnis zum passieren der Schleusen, mit geeigneter Mannschaft, erteilen.
- (50) Die gesamte Mannschaft hat nach der Rückkehr das Bootsmaterial zu reinigen und an den vorgesehenen Platz zu bringen. Das gleiche gilt für Böcke, Reinigungsmaterial und Bootswagen. Das Rolltor und das Eingangstor sind zu schließen, die Türen zu den Umkleiden verschlossen zu halten, Beleuchtung ist auszuschalten wenn man davon ausgehen kann, dass keine weiteren Sportler aktiv sind.
- (51) Bootsbelegungen für Tages- und Wanderfahrten sind mit genauen Angaben über Mannschaft, Zeit und Ziel der Fahrt dem Ruderwart zeitig bekannt zu geben. Genehmigt er die beabsichtigte Fahrt, wird die Belegung am Schwarzen Brett ausgehängt bzw. das Boot im elektronischen Fahrtenbuch gesperrt. Damit gilt das Boot vom Tage des Antritts bzw. der Verladung an als gesperrt.

§ 13. Umgang mit Bootsmaterial

- (52) Das Bootsmaterial ist schonend zu behandeln.
- (53) Instandhaltung des Rudergeräts und der Bootsanlagen sind Aufgaben des Ruderwarts und des Bootswarts; sie und die für den Ruderbetrieb zuständigen Vorstandsmitglieder allein haben Weisungsbefugnis. Die Unterstützung durch alle Ruderer bei der Pflege und dem Unterhalt der Boote wird als ebenso selbstverständlich vorausgesetzt wie ein pfleglicher Umgang mit solchen.
- (54) Über das Umriggern eines Bootes entscheidet der Ruderwart.
- (55) Kleinere Reparaturen am Boot, insbesondere wenn das Boot nicht in der Nähe der Bootshalle liegt, können von erfahrenen Rudern durchgeführt werden wenn dadurch die Sicherheit des Bootes und der Mannschaft
 - a. nicht gefährdet, oder
 - b. wiederhergestellt wird.Der Bootswart ist unverzüglich über solche Maßnahmen zu informieren.
- (56) Werden Schäden vor Fahrtantritt erkannt, wird der Bootswart oder der Ruderwart zu Rate gezogen, ob diese Schäden eine weitere Verwendung des betroffenen Bootes verhindern.
- (57) Werden Schäden während einer Fahrt erkannt sollte nach bestem Wissen und Gewissen die weitere Verwendung des Materials in Frage gestellt werden, wenn es sich abzeichnet, dass dadurch der Schaden verschlimmert werden kann.
- (58) Der verantwortliche Bootsobmann oder sein Steuermann eines zu Schaden gekommenen Bootes informiert unverzüglich den Ruderwart und leitet ihm und dem 1. Vorsitzenden nach BGB §26ff einen schriftlichen Schadensbericht zu. Sämtliche während einer Ausfahrt eingetretenen Schäden müssen im Fahrtenbuch vermerkt werden.

§ 14. Der Steg

- (59) Der Steg wird durch mehrere Vereine und Gruppen auch anderer Bootssportarten benutzt. Gegenseitige Rücksichtnahme ist geboten. Der Steg ist beim Einsetzen und Aussetzen der Boote umgehend freizumachen.
- (60) Der Steg ist sauber zuhalten. Dies gilt gleichermaßen für den umgebenden Bereich des Stegs sowie das Wasser. Abgelegtes Ruderezubehör wie Skulls und Ruder, Schwimmwesten, Kleidung und Getränkeflaschen, etc. sind umgehend an entsprechende Lagerstellen im Bootshaus zu räumen. Die zulässige Gesamtlast des Stegs ist zu beachten. Nicht Sporttreibende sind höflich auf das Verlassen des Stegs hinzuweisen.

(61) Bei Schäden am Steg entscheidet der Ruderwart, ob Ruderbetrieb möglich ist.

§ 15. Besondere Bedingungen beim Ruderbetrieb

- (62) Bei Erreichen der **Hochwassermarke II** am Pegel Osthafen, Sturm, Nebel oder Eisgang ruht jeder Ruderbetrieb.
- (63) Bei Erreichen der **Hochwassermarkelam** Pegel Osthafen dürfen ausschließlich besonders erfahrene Obleute mit entsprechend erfahrenen Mannschaften Boote verantwortlich führen.
- (64) Nach Sonnenuntergang bis vor Sonnenaufgang dürfen nur erfahrene Steuerleute Boote verantwortlich führen. Das Mitführen von vorschriftsgemäßer, rundum sichtbarer Beleuchtung am Boot ist Pflicht, das Tragen von auffälliger Kleidung ist empfohlen. Der Verein stellt keine Bootsbeleuchtung.
- (65) Bei **Wassertemperaturen** am Pegel Osthafen
- von weniger als 14°C dürfen ausschließlich erfahrene Steuerleute Boote verantwortlich führen.
 - von weniger als 10°C ruht der Ausbildungsbetrieb. Minderjährige müssen Schwimmwesten tragen. Einer und Zweier müssen in Begleitung fahren. Über Ausnahmen entscheidet der Ruderwart.
 - von weniger als 4°C ruht jeglicher Ruderbetrieb. Über Ausnahmen entscheidet der Ruderwart.

Jeder Ruderer ist selbst dafür verantwortlich, sich vor der Fahrt über die aktuellen Bedingungen zu informieren (Anhang 1).

- (66) Bei sehr hohen Strömungsgeschwindigkeiten des Mains entscheidet der Ruderwart, ob Ruderbetrieb möglich ist.
- (67) Bei Erreichen der **Niedrigwassermarke I** am Pegel Osthafen entscheidet der Ruderwart, ob Ruderbetrieb möglich ist. Den Bootsobleuten und Steuerleuten obliegt eine besondere Aufmerksamkeit über herausragende Hindernisse, Untiefen und besondere Strömungen bei Niedrigwasser. Die Nähe zum Uferbereich ist kritisch zu prüfen.
- (68) Bei aufziehendem **Gewitter** ist die geplante Fahrt abubrechen und umgehend zum Bootshaus zurückzukehren. Kann dies nicht mehr erreicht werden, ist der nächstmögliche Steg anzufahren, das Boot zu sichern und Personen in Sicherheit zu bringen. Bei einsetzendem Gewitter oder Hagel ist sofort das Ufer anzufahren und das Wasser zu verlassen.

§ 16. Hausrevier

- (69) Das Hausrevier umfasst den Gewässerabschnitt von der Einfahrt zur Schleuse Offenbach (km 38) bis zur Einfahrt zur Schleuse Griesheim (km 29).
- (70) Das Einfahren in den Osthafen ist verboten.
- (71) Am Main-Nordufer in Höhe der Insel bis hinter dem Eisernen Steg ist auf den Fähr- und Ausflugsbetrieb besonders zu achten und Rücksicht zu nehmen.
- (72) Die Gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine ist zu beachten.

§ 17. Regelungen für Fahrten außerhalb des Hausreviers

- (73) Fahrten außerhalb des Hausreviers mit Booten des FRVS, zum Beispiel Regatten oder Wanderfahrten, sind rechtzeitig beim Ruderwart anzumelden und vom Ruderwart genehmigen zu lassen.
- (74) Der Ruderwart entscheidet, ob das gewünschte Bootsmaterial zur Verfügung steht.
- (75) Die Berechtigung als Bootsobmann für solche Fahrten ist in geeigneter Weise vom Ruderwart zu vergeben.
- (76) Der Bootsobmann ist voll verantwortlich für das zugewiesene Boot, vom Verlassen des Vereinsgeländes bis zur Rückkehr auf das Vereinsgelände, also auch für das sichere Verladen, den Transport, das Entladen und das Lagern der Boote außerhalb des Vereinsgeländes.

§ 18. Sonstige Regelungen

- (77) Das Rauchen ist in den Booten, auf dem Bootshausgelände, in den Bootshallen und den Umkleiden, sowie in den Vereinsräumen streng verboten!
- (78) Die Benutzung von Mobiltelefonen und Smartphones oder ähnlichen elektronischen Geräten während der Fahrt im Boot, außer zum Absetzen eines Notrufes oder der Benachrichtigung am Bootshaus, soll unterbleiben. Das Tragen von Kopfhörern im Boot ist generell untersagt.
- (79) Es ist empfohlen, die Vereins-Ruderkleidung zu tragen, besonders bei offiziellen Ruderveranstaltungen. Speziell in den Wintermonaten ist das Tragen von geeigneter Kleidung und Rettungswesten zur eigenen Sicherheit ratsam.
- (80) Verstöße gegen diese Ruderordnung sowie dem Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten, unsachgemäßes Behandeln der Boote und der Ausrüstung insbesondere von Gegenständen zur persönlichen Sicherheit, des Weiteren Verstöße gegen Ordnung und Sauberkeit im Bootshaus und auf dem Vereinsgelände können durch zeitweilige Rudersperre durch den Ruderwart oder den Vorstand geahndet werden.

Frankfurt, den 26.10.2015

Der Vorstand

Lars Littfin
1. Vorsitzender

Angelika Bloch
2. Vorsitzende

Stefanie Heucke
2. Vorsitzende

Dirk Papenbrok
Kassenwart

Anhang I

Liste der ergänzenden Regelwerke dieser Ruderordnung:

- Wasserstand und Wassertemperatur Mainpegel Frankfurt Osthafen
<https://www.pegelonline.wsv.de/gast/stammdaten?pegelNr=24700404>
- Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
<https://www.elwis.de/Schifffahrtsrecht/Binnenschifffahrtsrecht/BinSchStrO/>
- Gemeinsame Fahrordnung der Frankfurter Rudervereine
http://www.frvs-1898.de/tl_files/daten/vorlagen/Vereinsuebergreifende%20Fahrordnung%20Rudern%20fu%20den%20Main%20ab%202014.pdf
- Leitfaden für Wassersportler
<https://www.elwis.de/Freizeitschiffahrt/Verkehrsvorschriften/>
- Sicherheitsrichtlinie des deutschen Ruderverbands
<http://www.rudern.de/uploads/media/DRV-Sicherheitsrichtlinie.pdf>
- Naturschutzgesetz
<http://dejure.org/gesetze/NatSchG/2.html>